



# REDcert

Systemgrundsätze für die  
**Massenbilanzierung**  
gemäß den Biomasse-  
Nachhaltigkeitsverordnungen  
(BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

**Version 05**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Das Massenbilanzsystem als Herkunftsnachweis .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Anforderungen an die Dokumentation.....</b>	<b>6</b>
<b>3 Anforderungen an das Massenbilanzsystem der Lieferanten nach der letzten Schnittstelle.....</b>	<b>7</b>
<b>4 Kompatibilität mit nationalen Systemen und freiwilligen EU-Systemen .....</b>	<b>9</b>

## Einleitung

Mit den Richtlinien 2009/28/EG und 2009/30/EG auf europäischen Ebene und den Nachhaltigkeitsverordnungen in Deutschland wurden die Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse festgelegt. Diese betreffen alle Formen flüssiger Biomasse, insbesondere Pflanzenöle wie Palm-, Soja- und Rapsöl sowie Biokraftstoffe wie Biodiesel und Bioethanol.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen fordern eine lückenlose Rückverfolgbarkeit verordnungskonformer Biomasse auf allen Stufen der Herstellung und Lieferung und legen ein Mindestmaß an Dokumentation und Nachweisführung fest. Somit beruht die lückenlose Fortschreibung jeder Menge nachhaltiger Biomasse entlang der Herstellungs- und Lieferkette vom Anbaubetrieb bis zur letzten Schnittstelle auf der Identifikation, Erfassung und Einbeziehung in das Massenbilanzsystem jedes/r für die Handhabung der nachhaltigen Biomasse verantwortlichen Schnittstelle, Betriebes oder Betriebsstätte.

Massenbilanzsysteme sind Aufzeichnungen, die eine mengenmäßige bilanzielle Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Herstellung und Lieferung der Biomasse bzw. des Biokraftstoffs sicherstellen. Durch diese Bilanzierung wird sichergestellt, dass die Menge der verordnungskonformen Biomasse bzw. des verordnungskonformen Biokraftstoffs, die einem Gemisch entnommen wird, nicht höher ist als die Menge der verordnungskonformen Biomasse bzw. des verordnungskonformen Biokraftstoffs, die dem Gemisch zuvor beigefügt wurde.

## 1 Das Massenbilanzsystem als Herkunftsnachweis

Durch die korrekte Umsetzung eines Massenbilanzsystems auf allen Herstellungsstufen, ist es möglich, jede Handhabung einer Menge nachhaltiger Biomasse entlang der Herstellungs- und Lieferkette vom Anbaubetrieb bis zur letzten Schnittstelle nachzuvollziehen und die Herkunft der Biomasse lückenlos nachzuweisen. Dies setzt jedoch voraus, dass jede/r für die Handhabung einer Menge nachhaltiger Biomasse verantwortliche Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte Verantwortung für die korrekte Umsetzung des Massenbilanzsystems übernimmt. Die Verantwortung basiert darauf, dass der verantwortliche Betrieb oder die Betriebsstätte die Verfügungsberechtigung und Verfügungsgewalt über die nachhaltige Biomasse hat. In das betriebsinterne Massenbilanzsystem ist jede Menge nachhaltiger Biomasse einzubuchen, sobald die Schnittstelle, der Betrieb oder die Betriebsstätte die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über die nachhaltige Biomasse erlangt hat. Hierbei gilt das Vorhandensein der nachhaltigen Biomasse an dem jeweiligen Standort als Voraussetzung für das ordnungskonforme Handeln nachhaltiger Biomasse. Biomasse, die an dem jeweiligen Standort nicht physisch vorhanden ist, kann nicht in das Massenbilanzsystem ein- bzw. aus dem System ausgebucht werden.

Eine Ausnahme stellt der Streckenhandel dar. Hierbei sind die Warenbewegungen in einem Massenbilanzsystem abzubilden und die notwendigen Nachweise zur Rückverfolgung der nachhaltigen Biomasse zu führen.

Die lückenlose Rückverfolgbarkeit jeder Liefermenge nachhaltiger Biomasse entlang der Herstellungs- und Lieferkette kann nur durch die konsequente Weitergabe der für die Identifizierung dieser Biomasse erforderlichen Daten, gewährleistet werden. Die Daten, die notwendig sind, um Liefermengen von nachhaltiger Biomasse buchhalterisch zu identifizieren und von anderen Liefermengen nachhaltiger Biomasse zu unterscheiden, werden Rückverfolgungsattribute genannt und begleiten die Liefermenge nachhaltiger Biomasse entlang der Herstellungs- und Lieferkette. Hierbei muss jedoch nicht die gesamte Dokumentation vom Anbau bis zur letzten Schnittstelle weitergegeben werden, sondern nur die Informationen, die für die jeweils nachgelagerten Betriebe, Betriebstätten und Schnittstellen mit Blick auf die Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise erforderlich sind (z.B. die Nummer der Kontrollbescheinigung bzw. die Zertifikatsnummer, Herkunft und Art der Biomasse, Liefermenge und THG-Emissionen der Liefermenge, Name und Anschrift des Verkäufers etc.).

Auch die Behandlung nachhaltiger Biomasse innerhalb der Schnittstelle, des Betriebes oder der Betriebsstätte muss als betriebsinterner Prozess im internen Massenbilanzsystem erfasst und dokumentiert werden.

Mengen nachhaltiger Biomasse können unter Beachtung der weiteren Anforderungen an die jeweilige Stufe in betriebsinternen Prozessen zusammengefügt, geteilt oder verarbeitet werden, sofern es sich um das gleiche Produkt, bzw. die gleiche Produktart handelt, und

anschließend neue Mengen Biomasse gebildet werden. Die Produktidentität muss bis einschließlich der letzten Schnittstelle gewahrt bleiben, d.h., dass die Massenbilanzierung produktart- bzw. rohstoffspezifisch erfolgen muss. Das Massenbilanzsystem ermöglicht auch die Mischung von nachhaltiger Biomasse mit nicht nachhaltiger Biomasse, wobei in diesem Fall sichergestellt werden muss, dass die Menge Biomasse, die die Anforderungen nach der Verordnung erfüllt, vor der Vermischung erfasst wird. Gleichzeitig muss durch die Massenbilanzierung gewährleistet werden, dass die Menge verordnungskonformer Biomasse, die diesem Gemisch entnommen wird, nicht höher ist als die Menge, die vor der Vermischung erfasst wurde. Diese Mischung darf nur innerhalb eines genau abgegrenzten geografischen Bereichs (Standort) vorgenommen werden. Die physische Biomasse, die an nachgelagerte Schnittstellen, Betriebe oder Betriebsstätten weitergegeben wird, entspricht somit nicht zwangsläufig der Menge Biomasse, die ursprünglich als nachhaltig eingekauft wurde, sondern nur einer äquivalenten Menge Biomasse.

Die bezogenen Mengen nachhaltiger Biomasse müssen täglich, monatlich oder quartalsweise bilanziert werden. Dabei ist der Zeitraum für die Bilanzierung im Voraus festzulegen und darf drei Monate nicht überschreiten. Innerhalb des zugrunde gelegten Bilanzierungszeitraums darf nicht mehr nachhaltige Biomasse ausgeliefert werden als physisch eingegangen ist. Die Verfügungsgewalt über die nachhaltige Biomasse schließt ein, dass die Schnittstelle, der Betrieb oder die Betriebsstätte die nachhaltige Biomasse unmittelbar oder mittelbar physisch in Besitz genommen hat, Transport, Lagerung, Verschiffung und Verarbeitung durchführen kann und die Biomasse physisch an eine nachgelagerte Schnittstelle oder einen nachgelagerten Betrieb oder eine Betriebsstätte weitergeben kann. Bei der Abgabe einer Menge nachhaltiger Biomasse an die nachgelagerte Schnittstelle, den nachgelagerten Betrieb oder die nachgelagerte Betriebsstätte ist die entsprechende Menge aus dem internen Massenbilanzsystem der jeweiligen Stufe auszubuchen. Die notwendigen Daten werden zusammen mit der Lieferung an die nachgelagerte Schnittstelle, den nachgelagerten Betrieb oder die nachgelagerte Betriebsstätte weitergegeben.

Die Einzelheiten der Berechnung der THG-Emissionen und des THG-Minderungspotenzials sowie die Voraussetzungen für die Saldierung von Biomasse vor und nach der letzten Schnittstelle sind im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ detailliert beschrieben.

## **2 Anforderungen an die Dokumentation**

Die Anforderungen an die Dokumentation des Massenbilanzsystems entsprechen den Dokumentationsanforderungen für die jeweilige Prozessstufe (Schnittstellen, Lieferanten) und sind in den betreffenden Systemgrundsätzen dargelegt.

### 3 Anforderungen an das Massenbilanzsystem der Lieferanten nach der letzten Schnittstelle

Die Lieferanten nach der letzten Schnittstelle sind verpflichtet, ein Massenbilanzsystem zu verwenden, das die REDcert-Anforderungen erfüllt – dies gilt ab der Entgegennahme der flüssigen Biomasse bzw. des Biokraftstoffs durch den ersten Lieferanten nach der letzten Schnittstelle bis zur Lieferung an den Anlagenbetreiber oder den Nachweispflichtigen im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen.. Nur im Biokraftstoffbereich ist diese Verpflichtung nicht erforderlich, sofern die betroffenen Lieferanten regelmäßigen Prüfungen durch die Hauptzollämter aus Gründen der steuerlichen Überwachung nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) oder nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen. Hierbei sind die entsprechenden Nachweise, die durch die zuständigen Zollämter bzw. Überwachungsbehörden ausgestellt wurden, ausreichend.

Das Massenbilanzsystem muss sicherstellen, dass im Falle der Vermischung von flüssiger Biomasse bzw. von Biokraftstoffen, für die bereits Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt wurden und die unterschiedliche Treibhausgasminderungen aufweisen, nur die Mengen im Gemisch berücksichtigt werden, die bereits vor der Vermischung die Anforderungen an die Treibhausgasminderung aufgewiesen haben. Hierdurch soll verhindert werden, dass für Mengen, die diese Treibhausgasminderung nicht aufweisen durch die Saldierung eine nicht zutreffende, günstige Treibhausgasminderung errechnet wird.

Auf Nachhaltigkeitsnachweisen und Nachhaltigkeits-Teilnachweisen müssen Produkte nicht mehr gemäß Produktart bzw. Rohstoff differenziert ausgewiesen werden. Hier sind die Einstufungen gemäß §8 Absatz 2 Biokraft-NachV ausreichend (z.B. Pflanzenöl, Biodiesel, Ethanol).

Die oben genannten Anforderungen gelten als erfüllt wenn:

- sich alle Lieferanten verpflichten, die Anforderungen eines durch die zuständige Behörde anerkannten Zertifizierungssystems (hier z.B. REDcert) einzuhalten,
- den Erhalt und die Weitergabe der flüssigen Biomasse bzw. des Biokraftstoffs einschließlich der Angaben des Nachhaltigkeitsnachweises bzw. des Nachhaltigkeits-Teilnachweises sowie des Orts und des Datums, an dem sie diese Biomasse erhalten oder weitergegeben haben in einer von der BLE zugelassenen Datenbank dokumentiert,
- Lieferanten von Biokraftstoffen den Erhalt und die Weitergabe der Biokraftstoffe einschließlich der Angaben des Nachhaltigkeitsnachweises sowie des Ortes und des Datums, an dem sie diese Biokraftstoffe weitergegeben haben, in einer elektronischen Datenbank dokumentieren sowie das Massenbilanzsystem aller Lieferanten regelmäßigen Prüfungen durch die Hauptzollämter unterliegt.

Über die Web-Anwendung Nabisy können Nachweise geteilt, zusammengefasst oder umgeschrieben werden. Hierbei muss jede Lieferung von Biomasse über das Webformular vom Lieferanten eingegeben werden, d. h. Lieferanten beantragen nicht nur Nachhaltigkeits-Teilnachweise, wenn sie Mengen von Biomasse zusammenfassen oder aufteilen, sondern darüber hinaus auch, wenn sie eine gleichbleibende Menge Biomasse liefern. In diesem Fall beantragen sie im Webformular die Umschreibung des Nachweises auf den Empfänger der Biomasse. Der geteilte Nachweis kann daraufhin vom Lieferanten heruntergeladen und direkt per E-Mail an den Empfänger versandt werden. Auf diese Weise besteht für Empfänger von flüssiger Biomasse die Möglichkeit, die Nachhaltigkeit der gelieferten Menge kontrollieren zu können. Darüber hinaus dient die Umschreibung der Nachweise dem Schutz der personenbezogenen Daten auf den Nachweisen. Erfolgt bei jeder Lieferung eine Umschreibung des Nachweises, können Empfänger nachhaltiger Biomasse dem Nachweis jeweils nur den vorangegangenen Lieferanten entnehmen und nicht andere Teilnehmer der Lieferkette.

Der **letzte Lieferant**, der die flüssige Biomasse bzw. den Biokraftstoff an die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen liefert, muss die Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Verwendung des Massenbilanzsystems auf dem Nachhaltigkeitsnachweis bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweis bestätigen.



## **4 Kompatibilität mit nationalen Systemen und freiwilligen EU-Systemen**

Gemäß den Vorgaben der BiokraftNachV bzw. BioStNachV akzeptiert REDcert (DE) alle nationalen Nachhaltigkeitssysteme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Darüber hinaus wird nachhaltige Biomasse, die von einem Unternehmen stammt, das nach einem von der EU-Kommission anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystem zertifiziert ist (EU-Biomasse), vom REDcert-DE-System entsprechend §§ 23 und 31 BiokraftNachV als nachhaltige Biomasse akzeptiert.